

Mitglieder des Kreistags  
des Landkreises Esslingen

Verwaltungs- und Finanz- 19.03.2026 öffentlich Beschlussfassung  
ausschuss

Betreff: Annahme von Spenden

Anlagen:

**BESCHLUSSANTRAG:**

Der Annahme folgender Spenden wird zugestimmt:

Spenden zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung)

- a) Spende der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen, Vorstandsvorsitzender Herr Burkhard Wittmacher, Bahnhofstraße 8, 73728 Esslingen, in Höhe von 500,00 €, eingegangen am 15.12.2025.

Spenden zur Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung)

- a) Spende der Stiftung der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen, Herrn Marcus Wittkamp, Bahnhofstraße 8, 73728 Esslingen, in Höhe von 25.000,00 €, eingegangen am 17.12.2025.  
b) Spende der Firma U. Leibbrand GmbH, Lutherstraße 65. 73614 Schorndorf, in Höhe von 50,00 €, eingegangen am 19.02.2026.  
c) Spende des Fördervereins Freilichtmuseum Beuren e.V., In den Herbstwiesen, 72660 Beuren, in Höhe von 19.844,04 €, eingegangen am 17.11.2025.

Spenden zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 Abgabenordnung)

- a) Spende von Herrn Harro Palmer und Frau Lotte Palmer, Ulrichstr. 14, 70794 Filderstadt, in Höhe von 100,00 €, eingegangen am 29.01.2026.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich nicht, da Spendenerträge von den Budgetverantwortlichen zweckgebunden zu verwenden sind, was bedeutet, dass auch Aufwendungen in entsprechender Höhe getätigt werden. Allerdings können durch

Spenden einzelne Bereiche unterstützt oder Projekte durchgeführt werden, für die im Haushaltsplan des Landkreises keine Mittel zur Verfügung stehen.

### **Sachdarstellung:**

Die Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben hat nach der Neufassung der §§ 331, 333 Strafgesetzbuch und nach Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes dazu geführt, dass bei Amtsträgern, die für ihre Körperschaften Zuwendungen entgegengenommen haben, strafrechtliche Risiken entstanden sind, insbesondere wenn die Einwerbung solcher Mittel im Zusammenhang mit dem sonstigen dienstlichen Handeln des Amtsträgers stand.

Durch die am 01.02.2006 in Kraft getretene Änderung des § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird ein Verfahren gesetzlich vorgegeben, wonach die Einwerbung und Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen grundsätzlich zulässig ist und ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet wird, um so sicherzustellen, dass amtliches Handeln von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Über die Annahme der Spenden und ähnlichen Zuwendungen entscheidet nach § 5 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung des Landkreises Esslingen der Verwaltungs- und Finanzausschuss.

Dabei sind für Einzelspenden über 100 € Einzelbeschlüsse notwendig. Über Einzelspenden bis zu 100 € (Kleinspenden) kann in periodischen Abständen oder bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal entschieden werden.

Marcel Musolf  
Landrat